

Waldordnung der Gemeinde Flerden

Gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) sowie auf Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum KWaG (KWaV)

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1. Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.
Grundsatz	Art. 2. Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.
Gleichstellung der Geschlechter	Art. 3 Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Waldordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Verwaltung

Organisation	Art. 4. Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst oder kann sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Forstrevierverband zusammenschliessen.
Verwaltung und Aufsicht	Art. 5. Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef und nimmt Einsitz in einem eventuellen gemeinsamen Forstrevierverband.

Gemeinde- vorstand	<p>Art. 6.</p> <p>Unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Revierstatuten ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder.</p> <p>Der Gemeindevorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> > bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde; > wählt den Revierförster; > überwacht die Betriebsführung; > vergibt grösserer Arbeiten; > ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung. <p>Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so kann der Revierförster mit beratender Stimme beigezogen werden.</p>
Waldchef	<p>Art. 7.</p> <p>Der Waldchef :</p> <ul style="list-style-type: none"> > fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde; > vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung; > nimmt an forstlichen Begehungen und an Zeichnungen von Holzschlägen teil; > stellt Antrag über die Vergebung grösserer forstlicher Arbeiten; > überwacht die Holzverkäufe;
Revierförster	Art. 8.
Betriebsleiter	<p>Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen an- gestellt und besoldet.</p> <p>Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungs- bestimmungen¹ und gemäss Stellenbeschrieb.</p>

III. Waldbewirtschaftung

Zielsetzung	<p>Art. 9.</p> <p>Die Gemeindewaldungen sind nach dem im Betriebsplan festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.</p>
Jahres- programm	<p>Art. 10.</p> <p>Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.</p>

¹AB über Wahl und Anstellung, Rechte und Pflichten der Bündner Revierförster

Arbeits- sicherheit	Art. 11. Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte ² und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.
Holzschutz	Art. 12. Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.
Infrastruktur	Art. 13. Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem gutem Zustand zu erhalten.
Benützung der Waldstrassen	Art. 14. Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt. Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde im Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen des Wegkonsortiums Übernolla.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Vermarktung	Art. 15. Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt die SELVA oder andere Verbände mit gleicher Zielsetzung.
Holzverkauf	Art. 16. Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Holzhandelsgebräuche für das Rundholz" getätigt. Der Waldfachchef ist für den Holzverkauf zuständig und führt diesen mit einem weiteren Vorstandmitglied und dem Förster durch. Kaufverträge bis 200 Kubikmeter kann der Revierförster unterschreiben.
Interner Verbrauch	Art. 17. Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.
Taxholz	Art. 18. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die nach kantonalem Gemeindegesetz Berechtigten. Es gelten die Vorschriften in Anhang 1.

² Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter im Kanton Graubünden

Leseholz	Art. 19. Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholzberechtigt ist, wer über eine Bewilligung des Waldfachchefs verfügt.
Christbäume, Deckreisig	Art. 20. Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Das Schneiden von Deckreisig in kleinen Mengen ist ohne forstliche Aufsicht erlaubt.
Gemein- wirtschaftliche Leistungen	Art. 21. Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.
V. Schutz vor Beeinträchtigungen	
Beweidung	Art. 22. Der Weidgang im Wald ist verboten. (Im Padrutgwald im unteren Teil ist der Weidgang gestattet.)
Feuer	Art. 23. Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe durch Unbefugte ist verboten, ausgenommen an den besonders gekennzeichneten Feuerstellen.
Campieren	Art. 24. Das Campieren im Wald ist verboten.
Schneesport	Art. 25. Schneesport in Jungwüchsen und Aufforstungen sowie in den bezeichneten Wildruhezonen ist verboten.
Verschiedene Einrichtungen	Art. 26. Das Errichten oder zeitweise Aufstellen von Hochsitzen, Hütten für die Passjagd, Fütterungseinrichtungen für das Wild, Bienenhäuser, Einrichtungen für Sport und Wohlfahrt sind mit Bewilligung des Gemeindevorstandes und im Einvernehmen der zuständigen Forstorgane zulässig. Grosse Veranstaltungen bedürfen der Bewilligung des Gemeindevorstandes. Die zuständigen Forstorgane sind anzuhören.

VI. Strafbestimmungen

- Zuständigkeit** Art. 27.
Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.
- Bussen** Art. 28.
Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.
- Fälligkeit, Rechtsmittel** Art. 29.
Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.
Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.
- Anzeigepflicht** Art. 30.
Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. Schlussbestimmungen

- Aufhebung bisherigen Rechts** Art. 31.
Die Waldordnung vom 19. November 1992 wird aufgehoben.
- Inkrafttreten** Art. 32.
Diese Waldordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Zustimmung der Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Die vorliegende Waldordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. Oktober 2000 genehmigt.

Präsident: (Kasper Marugg)

Aktuar: (Emil Hänni)

Anhang 1**Taxholz**

a) allgemeines

Begriff	Art. 1. Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz.
Berechtigung	Art. 2. Taxholz wird an die in der Gemeinde wohnhaften Personen abgegeben.
Gesuche/ Termine	Art. 3. Gesuche um Abgabe von Taxholz sind dem Waldchef schriftlich und laufend einzureichen. Für Nutzholz ist der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste beizulegen. Der Waldchef entscheidet über die Gesuche bis 8 m ³ , darüber der Gemeindevorstand.
Abgabe	Art. 4. Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist verboten.
Aufrüsten/ Transport	Art. 5. Die Gemeinde ist für die Aufrüstung des Taxholzes verantwortlich.
Abfuhrtermin	Art. 6. Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde.
Abgabepreis	Art. 7. Der Abgabepreis beträgt 90% des Handelswertes des Holzes.
Verwendungsort/ Handel/Tausch	Art. 8. Taxholz darf nur auf Gebiet des Forstreviers verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist verboten.
Reklamationen	Art. 9. Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln, die Verantwortung der Gemeinde.

b) Nutzholz

Bezugsmenge	Art. 10. Für Neu- und Umbauten sowie für Reparaturen kann pro 10-jähriger Periode maximal 60 m ³ Nutzholz bezogen werden. Erfordert es der Hiebsatz, so kann diese Menge gekürzt werden. Wird für ein Bauvorhaben mehr Holz benötigt, so kann die zusätzliche Menge zum Handelspreis bezogen werden.
Verwendung	Art. 11. Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nachzuzahlen.

c) Brennholz

Bezugsmenge	Art. 12. Der Revierförster stellt unter Berücksichtigung der Betriebsplanung jährlich die Gesamtbezugsmenge auf dem Reviergebiet bereit. Diese wird auf die eingegangenen Gesuche aufgeteilt. Jede Haushaltung ist zum Bezug von mindestens 6 m ³ Brennholz berechtigt.
Anmeldung	Art. 13. Anmeldungen zum Bezug von Brennholz sind bis am 1. April schriftlich an den Waldchef zu richten.
Abgabe	Art. 14. Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.
Zeitpunkt	Art. 15. Der Abgabezeitpunkt wird durch den Revierförster festgelegt und den Bezüger mitgeteilt. Die bestellten Brennholzmengen müssen bis am 1. Juni bereitgestellt werden.